



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
Association Suisse des Tambours et Fifres
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

Covid-19-Schutzkonzept STPV für Tambouren, Pfeifer und Clairons

(Version 2.0: 20. Oktober 2020)

Einleitung

Ab Montag, 19. Oktober 2020, gelten landesweit wieder schärfere Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus. Dazu gehören eine **Ausweitung der Maskenpflicht**.

Zentral ist weiterhin auch eigenverantwortliches Handeln; die Menschen sollen weiterhin die **Hygiene- und Abstandsregeln einhalten (Beilage 1)**.

Der STPV lehnt jegliche Verantwortlichkeit und Haftung im Zusammenhang mit Veranstaltungen (v.a. Proben, Konzerten) nach BAG-Vorgaben ab. Die Verantwortung zur Umsetzung der Massnahmen liegt grundsätzlich bei den jeweiligen Vorstandsorganen der Vereine und Cliques.

Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass Vereine und Cliques die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung erfüllen. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Tambouren, Pfeifern und Claironisten in den Proben zu minimieren.

Dieses revidierte Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden.

Männliche Form

Im Schutzkonzept wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Ziel ist es, dadurch die Lesbarkeit zu erleichtern. Mit der männlichen Form sind jedoch alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen.

Des Weiteren richtet sich das Schutzkonzept an Tambouren, Pfeifer und Claironisten.



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
Association Suisse des Tambours et Fifres
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

Verhaltens- und Hygienemassnahmen

Diese Massnahmen gelten für alle:

- Während der gesamten Probedauer ist die Abstandsregel* von 1.5m zwingend einzuhalten. Dies auch bei der Begrüssung sowie der Verabschiedung.
- Vor und nach der Probe sind die Hände gründlich zu waschen (Seife + Wasser genügen).
- Nach Möglichkeit sind die Hände mit einem Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Toilettenanlagen sollen frei zugänglich sein (je nach Lokalitäten resp. Betreiber).
- Ansammlungen vor und nach den Proben sind zu vermeiden.
- **Überall dort, wo der 1.5m Abstand nicht eingehalten werden kann, gilt ebenfalls Maskenpflicht.** Dies gilt vor allem **auch beim Betreten und Verlassen der Proberäumlichkeiten.**
- **Der STPV empfiehlt generell und unabhängig von der Anzahl Musikanten das Tragen von Masken, sowohl bei Proben wie auch anderen Anlässen in Innenräumen.**
- **Pfeifer und Claironbläser können, nach Einnehmen des Probeplatzes und sofern der 1.5m Abstand eingehalten wird, die Maske zum Zwecke der Proben ablegen** (jedoch nicht beim Betreten/Verlassen des Proberaumes und in den Pausen).

Aktuelle Links des BAG zu den Massnahmen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

<https://bag-coronavirus.ch/>

Plakate des BAG sind gut sichtbar überall aufzuhängen:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html#893854101>

Anforderung an Proberäume

Die Vorstandsorgane der Vereine und Cliques klären im Vorfeld die Eignung der Proberäumlichkeiten ab (Raumbedarf, Grösse, Lüftungsmöglichkeiten, Reinigung etc.) und bestimmen einen Verantwortlichen für die Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Als Referenzwert gelten 4m² pro Person.

Die Proberäumlichkeiten sollten nach Möglichkeit aktiv belüftet sein und müssen nach jeweils 45 Minuten durch Öffnen der Fenster gelüftet werden können. Zudem sind gemeinsam benützte Instrumente, Notenständer etc., Tür- und Fenstergriffe mehrmals gründlich zu reinigen (nach Möglichkeit mit Reinigungsjournal).



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
Association Suisse des Tambours et Fifres
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

Für Proberäume aller Art gelten grundsätzlich folgende Anforderungen:

- Die Grösse der Proberäume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Die maximale Personenzahl in Proberäumen ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben.
- Die Abstandsregel ist strikte einzuhalten und kann mit Bodenmarkierungen gekennzeichnet werden (*siehe Beispielfotos*).
- Eine ausreichende Lüftung ist sicherzustellen.
- Wenn es die Möglichkeiten und die Witterung erlauben, kann unter Beachtung der Abstandsregel im Freien geprobt werden.
- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind besondere Hygienemassnahmen für die Entleerung, Reinigung oder Desinfektion vorzusehen (z. B. regelmässiges Reinigen vom Boden, Einweg-Papiertücher, geschlossener Abfalleimer etc.).
- Oberflächen, Gegenstände sowie Türgriffe und andere Einrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren (nach Möglichkeit mit Reinigungsjournal).
- Beim Ein- und Auslass aller Mitglieder ist darauf zu achten, die Kontakte untereinander auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Auch Ansammlungen von Personen vor Proberäumen oder Sanitäreinrichtungen sind zu verhindern.

Beispielfoto:



Probelokal mit empfohlener Bodenmarkierungen (1.5m empfohlen)



Weitere Beispielfotos:

Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
Association Suisse des Tambours et Fifres
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi



Schutzmaterial



Max. Raumbelugung



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
Association Suisse des Tambours et Fifres
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi



Probeklokal mit Bodenmarkierung



Probeklokal belegt (gilt auch für Pfeifer und Clairons).



Schweizerischer Tambouren- und Pfeiferverband
Association Suisse des Tambours et Fifres
Associazione Svizzera dei Tamburini e Pifferi

Probetrieb

Der Probetrieb ist durch die Verantwortlichen so zu organisieren, dass die Abstandsregel eingehalten wird. Nach Möglichkeit soll in Kleingruppen geübt werden. Die Gruppengrösse soll den Proberäumlichkeiten angepasst sein.

Damit eine allfällige Rückverfolgbarkeit bei einer kranken Person gewährleistet werden kann, ist eine **konsequente Präsenzkontrolle schriftlich zu führen** und im Probelokal für eine allfällige externe Kontrolle bereitzuhalten.

Auch während der Pausen ist darauf zu achten, dass die Abstandsregel strikte eingehalten wird.

Es ist eine **verantwortliche Person für die Einhaltung des Schutzkonzepts** zu bestimmen.

Schlussbemerkungen

Dieses Dokument wurde in Anlehnung an die folgenden Grundkonzepte erstellt:

- BAG Richtlinien
- Richtlinien diverser Musikschulen
- Gesamt-Schutzkonzept des Schweizerischer Bühnenverband, Schweizer Verband technischer Bühnen und Veranstaltungsberufe sowie dem Verband Schweizerischer Berufsorchester.

Das Covid-19-Schutzkonzept STPV dient in erster Linie für den Probetrieb von Tambouren, Pfeifern sowie Claironisten. Das Konzept kann auch für die Ausbildung von Jungtambouren und Jungpfeifern benutzt werden. Dies nur dann, wenn nicht ein spezifisches Konzept einer Musikschule eine übergeordnete Rolle einnimmt.

Für **Konzerte und andere (öffentliche) Anlässe** verweisen wir auf die 4. Empfehlung des STPV zum Umgang mit dem Coronavirus vom 8. August 2020.

Kantonale Sonderregelungen sind dabei ebenfalls zwingend zu beachten.

Gültigkeit

Das Covid-19-Schutzkonzept STPV tritt ab 20. Oktober 2020 in Kraft. Dieses Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden.

Datum: 20. Oktober 2020

Roman Lombriser
Zentralpräsident STPV

Simon Guggisberg
Mitglied ZV-STPV & Präsident ZTPV